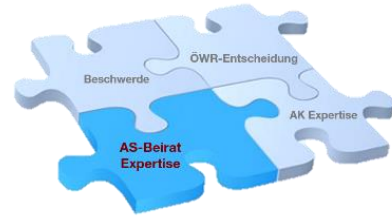


STELLUNGNAHME DES ANTISEXISMUS-BEIRATES



Beschwerde KFC Frauentag – Instagram

/ Bouquet

Die Beschwerde bezieht sich auf eine Produkt-Werbung von KFC just am „Frauentag“. Die Werbung impliziert, dass Frauen Blumen bekommen und dies in der Form eines rot-weiss gestreiften Papp-Behälters für panierte Hendlstückchen, der sehr clean inszeniert wird und eine weisse Schleife trägt. Sieht eigentlich sehr geschmackvoll aus und wird durch die Aussage unterstrichen: „Das einzige Bouquet, das Frauen wirklich wollen. Happy Women’s Day!“

Die Beschwerde sieht das als herabwürdigende Respektlosigkeit gegenüber Frauen, die für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung kämpfen müssen. Während diese Werbung anscheinend am 8. März stattfand, der als ernst zu nehmender Kampftag für die Rechte der Frauen steht, ist der sogenannte Woman’s Day am 9. April ein sehr begehrtter Einkaufstag, an dem viele Geschäfte interessante Rabatte für Frauen bieten. Dieser Woman’s Day ist eher ein Tag für die bereits befreite Frau, die sich im Sinne von Sex and the City, ganz dem Shoppen mit Freundinnen hingibt und stilvollen Genuss liebt. Kann es hier eine Verwechslung geben? Denn die Art und Weise dieser Werbung würde sehr gut in den Style des von der Zeitschrift „Woman“ veranstalteten „Woman’s Day“ passen.

Im Zusammenhang mit dem ernsthaften Frauentag passt diese social media Werbung nicht und es ist verständlich, dass hier eine Sensibilisierung vorliegt. Wenn es ein Missverständnis oder Nicht-Wissen gibt, dann passt die Sensibilisierung ebenfalls.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

2.1.3. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;

Entscheidung des ÖWR

KFC Frauentag – Instagram

Das betroffene Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und zugesichert, dass die beanstandete Werbemaßnahme in der Form nicht mehr verwendet wird. Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme bzw. bei einer Beendigung einer Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und Kooperation.